

WURSTER WIRSING KUPFER
RECHTSANWÄLTE FREIBURG STÜTTGART

W2K

**Stuttgart 21 –
Haftung bei Bauschäden**

Rechtsanwalt Dr. Armin Wirsing

W2K Rechtsanwälte

Königstraße 36

D-70173 Stuttgart

Tel. 0711/222919-40

Fax 0711/222919-45

stuttgart@w2k.de

Grundsatz

DB bzw. SSB haften für Schäden

- aufgrund des Baus und
 - aufgrund des Betriebs
- von Stuttgart 21.

Problem

Wer hat zu beweisen, dass

- ein Schaden
- durch Stuttgart 21

verursacht ist?

[Wer trägt die Beweislast?]

Gesetzliche (Beweis)Lastenverteilung

- Die Beweislast trägt, wer behauptet, geschädigt zu sein.
- Dies trifft daher weder DB noch SSB.
- Haftungsfragen sind nicht Thema von vorzeitiger Besitzeinweisung bzw. Enteignung.

Vertragliche

Regelungsmöglichkeit

- Vereinbarung einer Umkehr der Beweislast: DB bzw. SSB haben zu beweisen, dass ein aufgetretener Schaden nicht durch Stuttgart 21 verursacht ist.
- Wird von DB und SSB abgelehnt
- auch in Form eines Anscheinsbeweises.

Bisher vertraglich erreichte Haftungsregelung

„Für Schäden, die durch die oben beschriebenen Tunnelbaumaßnahmen am Gebäude oder Grundstück entstehen, haften die ausführenden Firmen und die Vorthabenträger gegenüber dem Grundstückseigentümer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftpflichtversicherung besteht. Sollte eine Schadenregulierung notwendig werden, verpflichtet sich die SSB, diese aktiv zu begleiten und als Ansprechpartnerin zur Verfügung zu stehen.“

Eine Beweissicherung der vorhandenen Aufbauten wurde durchgeführt. In dem Beweissicherungsgutachten nicht festgestellte Schäden gelten als vor Baubeginn nicht vorhanden. Mit Inbetriebnahme der Stadtbahn beginnt die Gefährdungshaftung nach § 1 Haftpflichtgesetz (HaftpflichtG).“

(Aus einem Vertrag mit der SSB)

Schadensregulierung

- wird über Haftpflichtversicherung von DB bzw. SSB erfolgen;

- diese wird Gutachter einschalten.

Bisher abgelehnt,

Vereinbarung über Bestellung des Gutachters zu treffen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Noch Fragen?